



## **Merkblatt Beihilfe**

### **Informationen zur Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten**

**Stand: 12 / 2021**

Grundsätzlich sind die Kosten für Fahrten zu ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlungen **nicht** beihilfefähig.

In einigen Fällen macht die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) aber Ausnahmen.

So gibt es Sachverhalte, in denen die Fahrten ärztlich verordnet sein müssen und in wenigen anderen ist eine beihilferechtliche Anerkennung der Fahrtkosten auch ohne ärztliche Verordnung möglich.

Aufwendungen für Rettungsfahrten und –flüge sind beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.

**Grundvoraussetzung für eine Fahrtkostenerstattung ist in der Regel eine ärztliche Verordnung und es muss sich um die nächstgelegene geeignete Behandlungsmöglichkeit handeln.**

#### **Folgende Fahrtkosten sind beihilfefähig (siehe § 31 Abs. 1 BBhV):**

- zu einer stationären Krankenhausbehandlung
- bei Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist (ein Rücktransport wegen Erkrankung während einer privaten Urlaubs-Reise ist grundsätzlich nicht beihilfefähig)
- bei ambulanter Krankenbehandlung in Ausnahmefällen, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind), oder „H“ (hilflos) vorliegt oder die Einstufung in einen Pflegegrad 3 – 5 vorliegt bzw. vorübergehend vergleichbare Beeinträchtigungen der Mobilität nach den vorgenannten Kriterien vorliegen
- bei ambulanter Dialyse, onkologischer Strahlentherapie oder onkologischer Chemotherapie (eine ärztliche Verordnung ist in diesen Fällen nicht notwendig)
- bei vor- oder nachstationärer Behandlung, wenn dadurch eine andernfalls medizinisch gebotene stationäre Krankenbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann

- bei ambulanter Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung
- für einen Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist
- für Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (in Ausnahmefällen)

### **Eigenbehalt**

Nach § 49 Abs.1 Nr. 3 BBhV sind von den beihilfefähigen Aufwendungen bei Fahrtkosten 10 % abzuziehen; höchstens 10 EUR, mindestens 5 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Dies gilt auch bei Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres. **Dabei ist zu beachten:** Die Hin- und die Rückfahrt werden als zwei Fahrten gewertet.

Darüber hinaus sind Fahrtkosten gem. § 35 BBhV bis zu einem **Höchstbetrag von 200 EUR** für die Gesamtmaßnahme beihilfefähig (ohne Abzug von Eigenbehalt):

- bei stationärer Rehabilitation
- bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen
- ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder
- für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Heilbad oder Kurort
- ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder wohnortnahe Einrichtungen

### **Bei der Benutzung eines privaten PKW**

sind 0,15 EUR pro km nach § 5 Abs.1 Landesreisekostengesetz M-V beihilfefähig.

Fahrten anlässlich des Kaufs oder der Reparatur eines Hilfsmittels, des Kaufs von Arzneimitteln oder zur Abholung eines Rezeptes sind nicht beihilfefähig.

Parkgebühren werden durch die Beihilfe nicht erstattet.

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die Kenntnis der Beihilfavorschriften nicht ersetzen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfe zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beihilfestelle  
des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern